

**Gebührensatzung für das Ganzjahresbad „CabrioSol“ der Stadt Pegnitz
(Badgebührensatzung – BaGebS)
vom 22. September 2015**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014, GVBl 70) erlässt das Selbstständige Kommunalunternehmen „Dienstleistungsunternehmen der Stadt Pegnitz (Anstalt des öffentlichen Rechts)“ folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Zugangsberechtigung

- (1) Für die Benutzung des Ganzjahresbads CabrioSol (Freibad, Hallenbad und Sauna) erhebt das Kommunalunternehmen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) ¹Der Zugang zum Bad erfolgt über ein elektronisches Zugangssystem mit elektronischem Zugangsmedium (Speicherchip). ²Der Speicherchip ist Eintrittsberechtigung für sämtliche Drehkreuze, Schließmedium (Schrankschlüssel) und Zahlungsmedium.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Ganzjahresbad CabrioSol und seine Einrichtungen benutzt.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die jeweilige Gebühr entsteht mit dem Durchschreiten des ersten Drehkreuzes im Bad.
- (2) ¹Das Bad und/oder die Sauna dürfen nur nach Erwerb der erforderlichen Zugangsberechtigung (z. B. Einzeleintritt oder Saisonkarte) betreten werden. ²Die Bezahlung der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt ausschließlich an der Kasse; diese Leistungen hat der Badegast beim Verlassen des Bades zu bezahlen.
- (3) Der Kassenbeleg für gelöste Eintrittsberechtigungen ist am Tage der Gültigkeit bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (4) Bei Überschreiten der gebuchten Eintrittsberechtigung, ist eine Nachzahlung gemäß § 4 zu leisten.
- (5) Für verlorene oder nicht ausgenützte Eintrittsberechtigungen besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung.

§ 4

Gebührenarten und Gebührenhöhe

¹Die nachfolgenden Gebühren werden unterschieden in „Erwachsene“ und „Ermäßigt“. ²Die Begriffe sind wie folgt definiert:

Erwachsene: Besucher ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

Ermäßigt: - Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre (Kinder unter 6 Jahre frei),

- Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Hartz IV,

- behinderte Menschen ab 70 % GdB

(für eine Begleitperson ist der Eintritt frei, wenn im Ausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen ist)

- Vollzeitschüler

jeweils gegen Vorlage eines Ausweises und ggf. entsprechender Nachweise

²Alle Berechtigten haben gegen Vorlage ihres Ausweises an ihrem Geburtstag freien Eintritt.

³Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Nutzung	Erwachsene	Ermäßigt
Bad		
Schwimmtarif (1 Stunde)	3,50 €	2,00 €
Badetarif (ohne Zeitbeschränkung)	5,50 €	3,50 €
Nachzahlung bei Zeitüberschreitung		
für die erste halbe Stunde	1,00 €	1,00 €
bei weiterer Überschreitung	Aufbuchung auf Badetarif	
Ferientarif (nur in den bayerischen Sommerferien)		2,50 €
Saisonkarten		

(Den genauen Termin, ab dem diese Karten gelten, legt der Vorstand des Kommunalunternehmens vor Beginn der jeweiligen Saison fest. Der Termin ist mindestens zwei Wochen vorher bekanntzumachen. Die Geltungsdauer endet mit Ablauf des 15. September jeden Jahres)

Einzel	150,00 €	60,00 €
Familie, pro Familienmitglied (mindestens 1 Elternteil, 1 Kind; ab dem 3. Kind frei)	70,00 €	50,00 €
Solebecken, Aufpreis	1,50 €	1,00 €
Sauna		
Kurztarif (2 Stunden) – ohne Bad- und Solebeckennutzung	12,50 €	10,00 €
Kurztarif (3 ½ Stunden) – mit Bad- und Solebeckennutzung	15,50 €	12,00 €
Sauna- und Badetarif (ohne Zeitbeschränkung – mit Solebeckennutzung)	17,50 €	14,00 €
Nachzahlung bei Zeitüberschreitung		
für die erste angefangenen halbe Stunde	1,50 €	1,50 €
bei weiterer Überschreitung	jeweils nächsthöherer Tarif	
Geldwertkarte (mit ihr können Saisonkarten nicht bezahlt werden)		
20,00 € und 30,00 €		
50,00 € (5 % Rabatt auf den Eintritt)		
150,00 € (10 % Rabatt auf den Eintritt)		
300,00 € (15 % Rabatt auf den Eintritt)“		

§ 5

Gebühren für Sondernutzungen

(1) ¹Für die Nutzung der Schwimmhalle und des Lehrschwimmbeckens durch Schulen und Vereine werden folgende Gebühren festgesetzt:

Schwimmhalle:	pro Bahn und Stunde	40,00 €
Lehrschwimmbecken:	30 Minuten	20,00 €
	45 Minuten	25,00 €
	60 Minuten	30,00 €“

(2) ¹Neben den Gebühren nach Abs. 1 hat jeder Teilnehmer an Trainings- und Übungseinheiten eine von der Geschäftsführung des CabrioSol festgesetzte Gebühr zu entrichten. ²Die Schulen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 6

Gebühren bei Veranstaltungen

Die Geschäftsführung des CabrioSol ist berechtigt, für Veranstaltungen im Bad jeweils einmalig Gebühren abweichend von § 4 festzusetzen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Badgebührensatzung vom 28.10.2010 außer Kraft.

Pegnitz, 22. September 2015
i.V.

Wolfgang Nierhoff
Zweiter Bürgermeister
Stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrats

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz, 149. Ausgabe vom 01.10.2015, bekanntgemacht.